

## **Fragen und Antworten zum Personalübergang aufgrund der Funktionalreform**

### **1. Was ist mit meinen bisherigen Arbeitsbedingungen (Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub)?**

#### **Antwort:**

Arbeitszeit und Urlaub sind in den Tarifverträgen des Freistaates (TV-L) und der Kommunen (TVöD) gleich geregelt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Personalüberleitungsgesetz (SächsPÜG) sind die übergehenden Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe zuzuordnen, der sie am Tag vor dem Übergang zugeordnet waren. Da es im Moment noch eine gleiche Tabelle gibt, bleibt das Entgelt gleich. Auch Bewährungsaufstiege werden nach den Regelungen des § 8 TVÜ-L nachvollzogen, Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-L sowie kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-L weitergezahlt. Ab 1.11.2008 werden auch die Strukturausgleiche entsprechend § 12 TVÜ-L gezahlt. In den Entgeltgruppen 9 – 15Ü enthält die für die Kommunen geltende Entgelttabelle die Stufe 6. Falls die Beschäftigungszeiten vorliegen, muss eine Einreihung auch in die Stufe 6 erfolgen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsPÜG).

### **2. Was verstehe ich als Arbeitnehmer, der zum Landkreis wechselt, unter einer „Übergabeverfügung“?**

#### **Antwort:**

Im Arbeitsrecht werden die Arbeitsbedingungen grundsätzlich vertraglich geregelt.

Nach § 2 Abs. 2 SächsPÜG setzt der Freistaat Sachsen gegenüber den Arbeitnehmer durch Übergabeverfügung des neuen Arbeitgeber fest. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Übergabeverfügung sollen keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Da eine verwaltungsrechtliche Verfügung dem Arbeitsrecht eigentlich fremd ist und der Freistaat keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsrechts hat (Art. 72 Abs. 1; Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG), können sich die ArbeitnehmerInnen durch Klagen vor den Arbeitsgerichten gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnis wehren. Parallel empfiehlt sich aber die Einlegung eines Widerspruchs und die Einleitung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

3. **Kann ich mich als Arbeitnehmer gegen die geplante Übergabe an die Kommune wehren? Wenn ja, wie?**

**Antwort:**

Ja, siehe Frage 2.

4. **Besteht ein Mitspracherecht bei der neu zu vergebenden Tätigkeit bzw. kann man sich mit einbringen?**

**Antwort:**

Nein. Die Arbeitnehmer haben einen Anspruch, eine Tätigkeit übertragen zu bekommen, die ihrer Entgeltgruppe entspricht. In diesem Rahmen kann der neue Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrecht auch andere als die bisher ausgeübten Tätigkeiten übertragen.

5. **Spielt bei der Hinzuziehung des Selbstauskunftsbogens und der dazugehörigen Punkteverteilung auch die Dauer der Zugehörigkeit zur Behörde eine Rolle?**

**Antwort:**

§ 3 Abs. 6 SächsPÜG sieht die Berücksichtigung der Beschäftigungszeit nicht vor. Allerdings zeigt die Formulierung „insbesondere“, dass die Kriterien des § 3 Abs. 6 SächsPÜG nicht abschließend sind. Bei ansonsten gleichen Bedingungen ist auch die Beschäftigungszeit zu berücksichtigen.

6. **Gehen mit dem Wechsel die Jubiläumsdienstjahre verloren?**

**Antwort:**

Nein, § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsPÜG erkennt für die Berechnung tariflich maßgebender Zeiten die Berücksichtigung der beim Freistaat zurückgelegten Zeiten an. Das gilt dann auch für die Jubiläumsszuwendung nach § 23 Abs. 2 TVöD.

7. **Bleiben im begründeten Fall Überstunden – die durch Arbeitszeitausgleich bis 31.07.08 nicht ausgeglichen werden konnten – für mich als Arbeitnehmer auch bei einem Wechsel zur Kommune erhalten?**

**Antwort:**

Das ist im Gesetz nicht geregelt. Grundsätzlich müssen Arbeitszeitguthaben vor dem Übergang ausgeglichen werden. Noch nicht durch Freizeitausgleich ausgeglichene Überstunden sind entweder vom neuen Arbeitgeber zu übernehmen oder durch den Freistaat auszuzahlen.

8. **Wird mir als Arbeitnehmer zum Wechsel eine Angestelltenbeurteilung / ein qualifiziertes Arbeitszeugnis erstellt?**

**Antwort:**

Nach § 35 Abs. 1 TV-L ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endzeugnis auszustellen. Hier liegt zwar ein Übergang des Arbeitsverhältnisses auf einen neuen Arbeitgeber vor, da aber das Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat beendet wird, besteht ein Anspruch auf ein Endzeugnis, zumindest können die Beschäftigten die Ausstellung eines Zwischenzeugnisses gem. § 35 Abs. 2 TV-L verlangen.

9. **Hat der wechselnde Mitarbeiter die Möglichkeit vor dem Wechsel seine Personalakte einzusehen?**

**Antwort:**

Diese Möglichkeit besteht jederzeit, § 3 Abs. 6 TV-L und ist an keine Voraussetzungen gebunden.

10. **Wie sieht der Arbeitsvertrag beim Wechsel zur Kommune aus?**

**Antwort:**

Es ist kein neuer Arbeitsvertrag erforderlich, da der Übergang nach Gesetz erfolgt.

**Bleibt es bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der festgelegten Stundenzahl und der jetzigen Vergütung oder hat man Einbußen?**

**Antwort:**

Es bleibt dabei, Einbußen hat niemand.

11. **Nach welchem Tarifvertrag bin ich beim neuen Arbeitgeber beschäftigt?**

**Antwort:**

Nach dem TVöD. Nur soweit der TVöD schlechtere Regelungen enthält als der TV-L, gelten die Regelungen des TV-L weiter, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 SächsPÜG.

12. **Was bedeutet die Regelung mit dem drei-jährigen Kündigungsschutz und wie geht es danach weiter?**

**Antwort:**

Wegen des Übergangs des Arbeitsverhältnisses auf die Kommune darf keine Kündigung ausgesprochen werden. Dieses Kündigungsverbot gilt unbefristet, § 2 Abs. 5 Satz 1 SächsPÜG. Will der kommunale Arbeitgeber aus anderen Gründen kündigen, z.B. wegen des Wegfalls von Aufgaben, ist eine solche Kündigung gegenüber übergegangenen Beschäftigten für die Dauer von drei Jahren nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses unzulässig. Danach gilt lediglich der allgemeine Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz und anderer Gesetze wie dem SGB IX.

13. **Wird es in der Kommune (in den 3 Jahren) die Möglichkeit zur Fortbildung geben?**

**Antwort:**

Das liegt an den Regelungen beim neuen Arbeitgeber.

14. **Wird der Wechsel konkret am 01.08.2008 erfolgen? Aufgrund der Schulferien ist dies Haupturlaubszeit - wird von daher der Urlaub für 2008 von der Kommune so übernommen?**

**Antwort:**

Nach § 2 Abs. 3 SächsPÜG soll der Übergang durch Übergabeverfügung erfolgen. Diese wird mit der Zustellung wirksam. Die Übergabeverfügung kann nicht wirksam zugestellt werden, wenn dem Freistaat bekannt ist, dass ein Beschäftigter sich zu dem Zeitpunkt im Urlaub eventuell im Ausland befindet. Urlaubsansprüche und - genehmigungen sind von der Kommune zu übernehmen.

15. **Was wird aus den Personalakten?**

**Antwort:**

Die verbleibt grundsätzlich beim Freistaat. Nach § 3 Abs. 8 SächsPÜG bedarf die Übergabe der Personalakte der Einwilligung der Beschäftigten.

16. **Wird seitens der neuen Landkreise die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen übernommen? Was passiert mit meiner Zusatzversorgung bei der VBL, wenn ich an das Landratsamt wechsle?**

**Antwort:**

Der Arbeitgeber übernimmt keine Verträge zur vermögenswirksamen Leistung, sondern die Beschäftigten schließen die Verträge ab. Der Arbeitgeber zahlt dann die vermögenswirksame Leistung nach § 23 Abs. 1 TVöD aus.

Bei der VBL bleibt der erworbene Anspruch bestehen. Bei den Kommunen werden neue Anwartschaften nach den – inhaltlich gleichen – Regelungen erworben.

17. **Was für rechtliche Konsequenzen zieht die Freiwilligkeitserklärung mit sich?**

**Antwort:**

Wer sich freiwillig für einen Übergang zu einem Arbeitgeber erklärt, wird an diese Erklärung gebunden sein. Aber nur, wenn auch tatsächlich der Übergang zu diesem Arbeitgeber erfolgt.

18. **Bis wann kann die Freiwilligkeitserklärung zurückgenommen werden und mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss man rechnen?**

**Antwort:**

Die Freiwilligkeitserklärung sollte so früh wie möglich zurückgenommen werden, wenn die Beschäftigten sich anders entschieden haben. Da bestimmte Folgen wie die Herausnahme aus einer Sozialauswahl mit der Freiwilligkeitserklärung verbunden sind, kann sie wohl nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückgenommen werden. Es niemand verpflichtet ist, eine Freiwilligkeitserklärung abzugeben, deshalb kann es auch keine negativen rechtlichen Konsequenzen bei einer Rücknahme geben.

19. **Steht die Freiwilligkeitserklärung einem Klagerecht entgegen?**

**Antwort:**

Nein. Es kann aber fraglich sein, ob es ein Rechtsschutzbedürfnis gibt, wenn der Übergang entsprechend der abgegebenen Freiwilligkeitserklärung erfolgt.

20. **Welche Folgen ergeben sich für einen Mitarbeiter, der den Selbstauskunftsbogen nicht unterschrieben zurückgesandt hat?**

**Antwort:**

Die einzige Folge ist, dass nicht aus der Personalakte ersichtliche Sozialkriterien nicht berücksichtigt werden sollen. Ob dieser Ausschluss zulässig ist, müssen im Zweifel die Gerichte klären.

21. **Müssen die Ergebnisse des Auswahlverfahrens pro Vergleichsgruppe nachvollziehbar bekanntgegeben werden? Wie erfolgt die Sozialauswahl und wie kann ich dabei nachvollziehen, dass alles korrekt läuft?**

**Antwort:**

In der (Dienststellen-)Öffentlichkeit müssen die Ergebnisse nicht bekannt gegeben werden. Ansonsten müssten ja auch die Sozialdaten bekannt gegeben werden. Das dürfte datenschutzrechtlichen Vorschriften widersprechen. Anders ist es im Gerichtsverfahren. Hier muss der Beschäftigte darlegen, dass die Sozialauswahl falsch vorgenommen wurde und welche Beschäftigte weniger schutzbedürftig sind als er, sodann muss der Arbeitgeber die Sozialauswahl offenlegen. Die Sozialauswahl erfolgt grundsätzlich nach den – eventuell ergänzten - Kriterien des § 2 Abs. 6 SächsPÜG.

22. **Ist es richtig, dass Mitarbeiter mit Querschnittsaufgaben des sog. „OPH-Bereiches“ (z.B. BSB) auch in ganz andere Ämter des neuen kommunalen Arbeitgebers eingesetzt werden können?**

**Antwort:**

Siehe Antwort zur Frage 4.

23. **Zu welchem Zeitpunkt müssen es neue und gültige Tätigkeitsdarstellungen, bzw. neue Dienstpostenbeschreibungen für die zu besetzenden Arbeitsplätze oder Dienstposten in den LRÄ erarbeitet sein und vorliegen?**

**Antwort:**

Neue Tätigkeitsbeschreibungen sind nicht erforderlich. Die Beschäftigten haben einen Anspruch auf eine Beschäftigung, die ihrer Entgeltgruppe entspricht, § 2 Abs. 4 Nr. 1 SächsPÜG. Falls die betroffenen Beschäftigten unterwertig beschäftigt werden, können sie die vertrags- oder amtsangemessene Beschäftigung einklagen.

24. **Gibt es auch bei den kommunalen Arbeitgebern die Möglichkeit, Verträge zur Altersteilzeit abschließen zu können?**

**Antwort:**

Ja, es gelten die gleichen tariflichen Regelungen zur Altersteilzeit.

25. **Ich verbleibe beim Freistaat. Was ändert sich für mich?**

**Antwort:**

Vertraglich ändert sich nichts. Allerdings kann sich aufgrund der Verwaltungsneuordnung die Dienststelle bzw. der Arbeitsort ändern.

26. **Gilt die „Nichtschlechterstellung“ der zu kommunalisierenden Arbeitnehmer für den Zeitraum von mind. 3 Jahren in jedem Fall?**

**Antwort:**

Der Dreijahres-Zeitraum gilt für den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen. Erfasst werden dadurch auch Änderungskündigungen. Somit ist auch eine zwangsweise Rückgruppierung für den Zeitraum ausgeschlossen.

27. **Was geschieht mit Arbeitnehmern, die auf einer schlechter eingruppierten Stelle landen?**

**Antwort:**

siehe Antwort zur Frage 24

28. **"Kann ein Angestellter für den Fall, dass ein Gericht irgendwann feststellt, dass wesentliche Teile des SächsVwNG (z.B. Regelungen bzgl. des Aufgaben- und/oder des Personalübergangs) verfassungswidrig sind, verhindern, dass mit der Aufnahme der Arbeit bei der zugewiesenen Kommune ein neuer (bzgl. Besitzstandswahrung und Kündigungsschutz bedingungsloser) Arbeitsvertrag begründet wird? Wenn ja, was muss der Angestellte wann tun?"**

**Antwort:**

Das Arbeitsverhältnis geht nach § 2 Abs. 1 SächsPÜG kraft Gesetzes über. Eine nachträglich festgestellte Verfassungswidrigkeit des SächsPÜG könnte nach unserer Auf-

fassung nicht nur einen Teil der Regelungen wie die zur Besitzstandswahrung erfassen, sondern den Personalübergang insgesamt. Er wäre im Extremfall rückgängig zu machen. Wahrscheinlich wäre in einem solchen Fall aber der Gesetzgeber zur Anpassung der gesetzlichen Regelung aufgefordert.

- 29. In meinem Arbeitsvertrag steht der Arbeitsort "Radebeul". Ist es so, dass der Arbeitsort nur im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden kann. Ohne Einvernehmen kann das nur mit einer Änderungskündigung erfolgen. Änderungskündigungen sind für 3 Jahre, wenn ich beim LRA bin, aber ausgeschlossen. Bedeutet das, dass ich bei Erhalt der Übergabeverfügung auf die Arbeitserfüllung in Radebeul bestehen kann bzw. dies gerichtlich erwirken kann? In der Übergabeverfügung kann doch wohl nur der neue Arbeitgeber, nicht aber der Arbeitsort stehen, oder?**

**Antwort:**

Die vertragliche Vereinbarung des Arbeitsortes ist bindend für den Freistaat Sachsen als Arbeitgeber. Insofern darf der Freistaat nur eine Zuordnung vornehmen, die nicht gegen diese Vereinbarung verstößt. Anderenfalls müsste der Freistaat vor dem Übergang des Arbeitsverhältnisses eine Vertragsänderung herbeiführen. Das geht nur durch einen Änderungsvertrag oder eine Änderungskündigung.

- 30. Lt. TV-L bekomme ich doch im Mai 2008 eine Gehaltserhöhung von 2,9% (anteilig, weil in ATZ). Wird mit Übergang mein Gehalt eingefroren, oder gilt ab 1.8. dann das Tarifrecht der Kommunen für mich, wenn z. B. dort für noch in der 2. Hälfte 2008 oder in 2009 eine Gehaltserhöhung vereinbart ist? Oder zahlt für 3 Jahre der Freistaat eventuelle Tarifierhöhungen nach TV-L?**

**Antwort:**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 SächsPÜG finden die bei den Kommunen geltenden Tarifverträge Anwendung. Nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 Satz 2 SächsPÜG wird eine Besitzstandszulage gewährt, wenn die kommunalen Regelungen zum Entgelt schlechter als die nach TV-L sind. Auf diese Besitzstandszulage wird jede Erhöhung angerechnet. Falls also im kommunalen Bereich eine höhere Tabelle gilt ist diese anwendbar. Solange die kommunale Tabelle niedriger ist als die Ländertabelle wird die Zulage gezahlt.

- 31. Wie ist das eigentlich mit der Angleichung der Ost-West-Gehälter? Als Landesbedienstete soll ich ab 1.1.2010 100% bekommen. Gilt das auch für eine Beschäftigung im LRA?**

**Antwort:**

Auch im kommunalen Bereich gilt die Tarifeinigung von 2003, dass die Angleichung Ost an West für die ehemaligen Vergütungsgruppen ab IVb spätestens Ende 2009 abgeschlossen wird,

- 32. Gilt dann die West-Ost-Gehaltsangleichung für mich in der Freistellungsphase  
Ich selbst arbeite zurzeit in ATZ (Blockmodell) und gehe ab 1.10. 2009 in die Freistellungsphase nach ATZ-Gesetz auch?**

**Antwort:**

Ja.

- 33. Auszubildende als Mitglieder von Jugend- und Ausbildungsververtretungen und / oder einer Personalvertretung haben nach § 9 SächsPersVG einen Anspruch auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, wenn sie die Weiterbeschäftigung schriftlich verlangt haben. Will der Arbeitgeber die Begründung oder Fortsetzung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses verhindern, muss er einen entsprechenden Antrag beim Verwaltungsgericht stellen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung werden die Mitglieder der JAV weiterbeschäftigt. Gehen auch sie zum Stichtag 1.8.2008 auf die Kommunen über?**

**Antwort:**

Solange das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht rechtskräftig –negativ für den Auszubildenden- entschieden ist, besteht ein vollwertiges Arbeitsverhältnis. Die/der Auszubildende hat alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. § 2 SächsPÜG sieht den Übergang der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer und Auszubildenden vor. Eine Sonderregelung für diesen speziellen Fall sieht das Gesetz nicht vor. Deshalb geht auch dieses Arbeitsverhältnis über. Das vor dem Verwaltungsgericht laufende Verfahren wird fortgesetzt. Sollte letztlich das Verwaltungs-, Oberverwaltungs- oder Bundesverwaltungsgericht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aussprechen, wirkt das auch auf das nunmehr mit der Kommune bestehende Arbeitsverhältnis. Lehnt das Gericht rechtskräftig die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ab, besteht es mit der Kommune fort.

**Verfasser:**

ver.di Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen  
Fachbereich Bund und Länder  
Werner Theis (Fachbereichsleiter)  
Breiter Weg 193  
39104 Magdeburg  
E-Mail: [werner.theis@verdi.de](mailto:werner.theis@verdi.de)  
Tel.: 0391 28889919  
Fax: 0391 28889981

## Rechtsgrundlagen:

### I. SächsPÜG

#### § 2

##### **Übergang der Arbeitnehmer und Auszubildenden**

(1) Die nach § 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) neu gebildeten Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen treten zu dem Zeitpunkt, zu dem die staatlichen Aufgaben auf die kommunalen Körperschaften übergehen, frühestens zum 1. August 2008, kraft Gesetzes und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers oder Auszubildenden der übergehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden ein.

(2) Der Freistaat Sachsen, die nach § 2 Abs. 1 SächsKrGebNG aufzulösenden Landkreise, die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig und der Kommunale Sozialverband Sachsen bestimmen bis zum 15. Mai 2008 im Einvernehmen miteinander, welche Arbeitnehmer und Auszubildenden auf die kommunalen Körperschaften übergehen. Der Freistaat Sachsen unterbreitet den kommunalen Körperschaften zuvor einen namentlich konkreten Auswahl- und Verteilungsvorschlag. Der Arbeitnehmer oder Auszubildende ist vorher anzuhören. Kommt innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist kein oder kein vollständiges Einvernehmen zustande, entscheidet der Freistaat Sachsen über den Übergang der Arbeitnehmer und Auszubildenden.

(3) Der Freistaat Sachsen setzt gegenüber den Arbeitnehmern und Auszubildenden den neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden durch Übergabeverfügung fest. Die Übergabeverfügung wird mit Zustellung an den Arbeitnehmer oder Auszubildenden wirksam. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Übergabeverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der nach Absatz 1 übergegangenen Arbeitnehmer oder Auszubildenden finden für die Dauer des ununterbrochen zur kommunalen Körperschaft fortbestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ab dem Zeitpunkt des Übergangs die bei den jeweiligen Körperschaften geltenden Tarifverträge und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Arbeitnehmer ist mindestens der Entgeltgruppe zuzuordnen, der er am Tag vor dem Übergang beim Freistaat Sachsen zugeordnet war.

2. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten werden die beim Freistaat Sachsen am Tag vor dem Übergang erreichten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie bei dem neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden zurückgelegt worden wären.

3. Die bis zum Tag vor dem Übergang für den Freistaat Sachsen geltenden tariflichen Regelungen der §§ 8, 9, 11 und 12 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 gelten fort.

4. Beim Freistaat Sachsen am Tag vor dem Übergang geltende tarifliche Regelungen finden auf übergegangene Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse als statischer Besitzstand im Einzelfall weiterhin Anwendung, soweit die tarifliche Regelung des neuen Arbeitgebers oder Auszubildenden zu Ungunsten des Arbeitnehmers oder Auszubildenden abweicht. Weichen die tariflichen Regelungen zum Entgelt beim neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden gegenüber den beim Freistaat Sachsen am Tag vor dem Übergang geltenden tariflichen Regelungen zum Entgelt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu Ungunsten des übergegangenen Arbeitnehmers oder Auszubildenden ab, wird dem übergegangenen Arbeitnehmer oder Auszubildenden eine Besitzstandszulage gewährt. Auf die Besitzstandszulage werden alle Entgelterhöhungen nach den in den kommunalen Körperschaften geltenden Tarifverträgen und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen angerechnet. Der Freistaat Sachsen hat den kommunalen Körperschaften bei der Ermittlung der Besitzstandszulage Amtshilfe zu leisten.

(5) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers oder des Ausbildungsverhältnisses eines Auszubildenden durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden wegen des Übergangs des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ist unzulässig. Eine betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

#### § 3

##### **Anzahl, Auswahl und Verteilung der übergehenden Beamten, Arbeitnehmer und Auszubildenden**

(1) Auf die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen gehen für die Wahrnehmung der auf die Kommunen übertragenen staatlichen Fachaufgaben sowie der anteiligen Querschnittsaufgaben zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung Beamte, Arbeitnehmer und sonstiges Personal (Bedienstete) in folgendem Umfang über:

1. Beamte und vergleichbare Arbeitnehmer
  - a) höherer Dienst 389,8 Vollzeitäquivalente,
  - b) gehobener Dienst 938,0 Vollzeitäquivalente,
  - c) mittlerer Dienst 1 164,3 Vollzeitäquivalente,
  - d) einfacher Dienst 12,1 Vollzeitäquivalente,
2. sonstiges Personal 1 640,4 Vollzeitäquivalente.

Zum 1. Januar 2013 gehen die für die Wahrnehmung der Aufgabe der Heimaufsicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 179) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Bediensteten auf den Kommunalen Sozialverband Sachsen über. Grundlage für die von der jeweiligen Behörde oder dem jeweiligen Behördentyp in Summe zu berücksichtigenden Vollzeitäquivalente sind die dem Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 (Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008 – SächsMBAG 2008) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) zugrunde liegenden Daten.

(2) Die Verteilung der Anzahl der Vollzeitäquivalente auf die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt nach Verteilungskriterien. Diese sind abhängig von den Aufgaben, welche von den staatlichen Behörden auf die kommunalen Körperschaften

übertragen werden. Bei der Verteilung der Bediensteten, denen die im Weiteren bezeichneten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen sind, sind unter Berücksichtigung der Vollzeitäquivalente die folgenden Verteilungskriterien zugrunde zu legen:

1. Für die Bediensteten der Vermessungsämter und des Landesvermessungsamtes gelten folgende Verteilungskriterien: drei Viertel aller Bediensteten als Sockelgröße gleichgewichtet über alle Landkreise, das verbleibende Viertel nach dem Verhältnis der Gesamtfläche der Landkreise.

2. Für die Bediensteten, denen Planung und Bau von Kreisstraßen oder die Unterhaltung oder Instandsetzung von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen übertragen sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: laufende Streckenlängen der Straßenkilometer nach Hauptbaulast.

3. Für die Bediensteten der Ämter für Ländliche Entwicklung, denen Aufgaben der Flurneuordnung oder Flurbereinigung übertragen sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: zur Hälfte die landwirtschaftliche Fläche und zur anderen Hälfte die Flurbereinigungsfläche der Landkreise und Kreisfreien Städte.

4. Für die Bediensteten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau, denen Aufgaben der Agrarstruktur oder des Landpacht- und Grundstücksverkehrs übertragen sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: landwirtschaftliche Fläche pro Landkreis oder Kreisfreie Stadt mit doppelter Gewichtung für die Kreisfreien Städte.

5. Für die Bediensteten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau, denen Aufgaben der Berufsbildung übertragen sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: landwirtschaftliche Fläche pro Landkreis oder Kreisfreie Stadt mit doppelter Gewichtung für die Kreisfreien Städte; die Vollzeitäquivalente, die demnach auf die Kreisfreie Stadt Dresden entfallen würden, werden dem Landkreis Meißen, diejenigen der Stadt Leipzig dem Landkreis Leipzig und diejenigen der Stadt Chemnitz dem Landkreis Mittelsachsen zugewiesen.

6. Für die Bediensteten der Ämter für Ländliche Entwicklung, denen Aufgaben der ländlichen Entwicklung übertragen sind, gelten folgende Verteilungskriterien: In einem ersten Schritt erfolgt die Verteilung zwischen den Landkreisen und Kreisfreien Städten insgesamt nach der Summe der landwirtschaftlichen Fläche der Landkreise und der doppelten Summe der landwirtschaftlichen Fläche der Kreisfreien Städte. In einem zweiten Schritt ist die Verteilung zwischen den Landkreisen und zwischen den Kreisfreien Städten vorzunehmen. Zwischen den Landkreisen erfolgt die Verteilung nach der Summe der Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern. Zwischen den Kreisfreien Städten erfolgt die Verteilung nach der landwirtschaftlichen Fläche.

7. Für die Bediensteten des Staatsbetriebs Sachsenforst gilt folgendes Verteilungskriterium: Gesamtwaldfläche der Landkreise und Kreisfreien Städte ohne Staatswald des Bundes.

8. Die Bediensteten der Lehranstalt des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft mit Lehranstalt Freiberg-Zug gehen auf den Landkreis Mittelsachsen über.

9. Für die Bediensteten, für die die Nummern 1 bis 8 nicht anwendbar sind, gilt folgendes Verteilungskriterium: Verhältnis der Einwohnerzahl.

(3) Die Bediensteten, die vollständig die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnehmen, sind von den kommunalen Körperschaften zu übernehmen. Die Verteilung erfolgt nach Absatz 6.

(4) Die Bediensteten, die teilweise die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnehmen, sind bis zur Höhe der Vollzeitäquivalente von den kommunalen Körperschaften zu übernehmen. Die Auswahl der Bediensteten je Behörde und deren Verteilung erfolgen nach Absatz 6.

(5) Die Staatsministerien bereiten die Auswahl und Verteilung der Bediensteten zum Zwecke der Erstellung eines Auswahl und Verteilungsvorschlages vor. Sie können diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren.

(6) Bei der Auswahl und Verteilung von vergleichbaren Bediensteten sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Umfang der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben bei der Auswahl von vergleichbaren Bediensteten,
2. betreuungspflichtige Kinder, die bis zum 1. August 2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. Erziehung von im Haushalt des Bediensteten lebenden Kindern allein durch den Bediensteten,
4. dauerhafte Pflege einer pflegebedürftigen Person durch den Bediensteten,
5. Erwerbsminderung des Bediensteten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
6. Schwerbehinderung oder eine gleichgestellte Behinderung,
7. Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle,
8. Familienstand.

Vergleichbar sind diejenigen Bediensteten einer Dienststelle, welche aufgrund ihrer Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit fachlich geeignet sind, die Aufgabe bei der jeweiligen kommunalen Körperschaft wahrzunehmen. Unberührt bleibt die einvernehmliche Verteilung von Bediensteten einer Vergleichsgruppe, welche eine Freiwilligkeitserklärung abgegeben haben.

(7) Schwerbehinderte Bedienstete oder ihnen gleichgestellte Bedienstete sind von einem Personalübergang auszunehmen, wenn dieser im Einzelfall zu einer besonderen persönlichen Härte führt.

(8) Die personalverwaltenden Stellen können zur Vorbereitung und Durchführung der Auswahl und der Verteilung der Bediensteten den Landkreisen, Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen ohne Einwilligung der Bediensteten Auskünfte aus den Personalakten erteilen. Zulässig ist neben den von Absatz 6 umfassten Daten die Übermittlung folgender Daten:

1. Name,
  2. Geburtsdatum,
  3. Wohnort,
  4. Organisationseinheit der Beschäftigungsdienststelle,
  5. Bildungsabschluss und sonstige Qualifikationen,
  6. Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
  7. Laufbahngruppe oder vergleichbare Laufbahngruppe,
  8. bisherige berufliche Tätigkeiten und ihre Dauer seit dem 3. Oktober 1990.
- Die Übergabe der Personalakte bedarf der Einwilligung des Bediensteten.

**§ 4****Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Gemeinschaft der Hauptpersonalräte**

(1) Zum Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 2 wird eine Gemeinschaft der Hauptpersonalräte gebildet, die aus je einem von den Hauptpersonalräten entsandten Mitglied besteht, dessen Staatsministerium von der Verwaltungsneuordnung betroffen ist.

(2) Die Staatsregierung und die Gemeinschaft der Hauptpersonalräte sind berechtigt, eine Vereinbarung abzuschließen, in der die in § 3 Abs. 6 genannten Kriterien konkretisiert oder weitere Kriterien für die Auswahl und Verteilung von Bediensteten aufgestellt werden können.

(3) Kommt die Vereinbarung bis zum 1. März 2008 nicht zustande, können die betroffenen Staatsministerien gemeinsam eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen.

**§ 5****Schiedsstelle**

(1) Zur Vorbereitung der Herstellung des Einvernehmens über die anteilige Übernahme des Personals wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Die beteiligten Körperschaften können diese anrufen. Die Schiedsstelle gibt eine Empfehlung an die beteiligten Körperschaften ab.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus

1. dem Präsidenten des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen als unparteiischem Vorsitzenden,

2. drei vom Ministerpräsidenten zu benennende Vertreter der Verwaltung des Freistaates Sachsen als Beisitzer und

3. je einem vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag, Sächsischen Landkreistag und Kommunalen Sozialverband Sachsen zu benennenden Vertreter als Beisitzer.

Vertreter des Präsidenten des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen ist der Vizepräsident des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen. Die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 für die Benennung der Vertreter zuständigen Stellen bestellen auch Ersatzbeisitzer.

(3) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Vertreter. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

(4) Die Schiedsstelle leitet die beschlossene Empfehlung über die Auswahl und Verteilung des übergehenden Personals den beteiligten Körperschaften zu. Die beteiligten Körperschaften können sich der Empfehlung anschließen und darüber ihr Einvernehmen herstellen.

(5) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Beim Staatsministerium des Innern wird für die Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Freistaat Sachsen trägt die personellen und sächlichen Kosten der Schieds- und Geschäftsstelle.

**§ 6****Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld**

(1) Die nach diesem Gesetz auf die Landkreise, Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen übergehenden Beamten und Arbeitnehmer erhalten Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen des Sächsischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Sächsische Trennungsgeldverordnung – SächsTGV) vom 11. November 1994 (SächsGVBl. S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 623, 625), in der jeweils geltenden Fassung. Übergehende Auszubildende erhalten im Falle der täglichen Rückkehr zum Wohnort eine Leistung nach Maßgabe von § 6 SächsTGV, soweit die Entfernung vom neuen Dienstort zum Wohnort weiter ist als die Entfernung vom bisherigen Dienstort zum Wohnort. Im Falle des Verbleibens des Auszubildenden am neuen Dienstort, der vom Wohnort weiter entfernt ist als der bisherige Dienstort, wird eine Leistung nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 SächsTGV gewährt. Die Leistungen werden längstens bis zur Beendigung des zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Ausbildungsverhältnisses gewährt.

(2) Für die Zuständigkeit zur Durchführung und Abwicklung der Gewährung von Umzugskostenvergütung gelten § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 127, 2000 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung, und Ziffer VI Nr. 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Umzugskostengesetzes (VwV-SächsUKG) vom 8. November 2001 (SächsABl. S. 1221), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, mit den Maßgaben, dass als personalverwaltende Stellen oder Beschäftigungsbehörden die staatlichen Stellen gelten, die bis 31. Juli 2008 für die Beschäftigten zuständig waren, dass die Meldung der Auszahlungsbeträge sowie der steuerpflichtigen Teile durch die zuständigen staatlichen Stellen an die Landkreise, die Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen erfolgt und dass entgegen Ziffer VI Nr. 2 Buchst. d VwV-SächsUKG die Anweisung und Zahlung der Abschläge und Umzugskostenvergütungen einschließlich der Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen obliegt.

(3) Für die Zuständigkeit zur Durchführung und Abwicklung der Gewährung von Trennungsgeld gelten die Abschnitte III und V der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (VwV-SächsTGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1999 (SächsMBl. SMF S. 234), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2007 (MBl. SMF S. 214), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, mit den Maßgaben, dass als für die Bewilligung von Trennungsgeld zuständige Stellen sowie als mittelbewirtschaftende Dienststellen die staatlichen Stellen gelten, die bis 31. Juli 2008 für die Beschäftigten zuständig waren, dass die Meldung der Auszahlungsbeträge sowie der steuerpflichtigen Teile durch die zuständigen staatlichen Stellen an die Landkreise, die Kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband Sachsen erfolgt und dass die Zahlung der Abschläge und der Trennungsgelder

einschließlich der Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen obliegt.

(4) Der Freistaat Sachsen trägt die aufgrund der Aufgabenübertragung durch dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2010 auszahlenden Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder für ehemalige Beamte und Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen sowie die Leistungen nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 oder § 6 SächsTGV für ehemalige Auszubildende des Freistaates Sachsen. Ab 1. Januar 2011 tragen die Landkreise, Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen die Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder.